

**Zuschussvereinbarung für den Orgelunterricht
bei freiberuflichen Orgellehrern
als Anlage zum Unterrichtsvertrag**

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name, vertreten durch

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Orgelschüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung:

und dem/der Orgellehrer/in
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Der/Die Schüler/in nimmt Orgelunterricht entsprechend dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beiliegenden Vertrag.

Er/Sie verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau sowie gegenüber der Pfarrkirchenstiftung jede Änderung dieser Zuschussvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (max. 3 Jahre) zu zahlende Honorar mit 25 % des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organisten für maximal 38 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr.

In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich.

Im Falle der Verlängerung der Ausbildungszeit kann eine weitere Bezuschussung schriftlich beantragt werden; über Dauer und Umfang einer weiteren Bezuschussung wird gesondert entschieden.

Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

3. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit ebenfalls 25 % des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organisten, höchstens jedoch 15,00 € monatlich.
4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom Orgellehrer und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.

Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.

5. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal pro Kalenderjahr unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen. Diese Regelung beginnt, sobald der/die Schüler/in hinsichtlich seines/ihres Ausbildungsstands in Absprache mit dem Orgellehrer zur Übernahme von Orgeldiensten in der Lage ist.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übezeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.

6. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit € 12,00).
7. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, an den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des Orgellehrers teilzunehmen.

Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/ die Schüler/-in selbst auf.

8. Eine ordentliche Kündigung dieser Zuschussvereinbarung ist nur in Anlehnung einer Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Mit Kündigung des Unterrichtsvertrages gilt auch diese Zuschussvereinbarung als gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung erfolgen.

Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit, ist sowohl die Diözese Passau als auch die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der Schüler sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Orgelschüler/in

.....
gesetzlicher Vertreter